

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Straetmanns, Jörg Cezanne, Brigitte Freihold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16797 –**

Aberkennung von Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Monaten war in der bundesdeutschen Presseberichterstattung immer wieder das Thema „Gemeinnützigkeit von Vereinen“ prominent vertreten. Insbesondere die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Trägervereins von Attac und von Campact sorgte für ein breites Medienecho (siehe etwa hier: www.zeit.de/politik/deutschland/2019-02/bundesfinanzhof-attac-aberkennung-status-gemeinnuetzigkeit-aktivismus oder hier: www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/verein-gemeinnuetzigkeit-voraussetzungen-regelung-100.html). Zuletzt traf es den VVN-BdA – wenn auch aus völlig anderen Gründen. Allgemein wird im Umfeld von gemeinnützigen Organisationen von einer großen Verunsicherung aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen von Finanzämtern und Gerichten gesprochen (siehe hier: www.deutschlandfunk.de/nach-aberkennung-der-gemeinnuetzigkeit-attac-urteil-sorgt.1766.de.html?dram:article_id=442849).

Grundsätzlich begrüßen die Fragesteller daher eine, wie vom Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, angekündigte, Novelle der Abgabenordnung (AO), die die Verunsicherung beseitigen soll (www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/gemeinnuetzigkeit-olaf-scholz-vereine-reform-stopp) – jedoch nur für den Fall, dass diese nicht zur Folge hat, dass de facto zahllosen Vereinen die Einmischung in Debatten untersagt wird, wenn sie nicht ihre Gemeinnützigkeit verlieren wollen. Eine offene Gesellschaft lebt vom offenen Widerstreit von Argumenten und Positionen. Es ist der Meinungsbildung und insbesondere der Ausbildung von Meinungsvielfalt aus Sicht der Fragesteller abträglich, wenn man eine ganze Gruppe von Akteurinnen und Akteuren davon ausschließt.

Um die Diskussion auf einer angemessenen Basis führen zu können, halten die Fragesteller es für unabdingbar, eine Übersicht zu erhalten, wie häufig in der Vergangenheit die Gemeinnützigkeit entzogen wurde. Auch wenn für das Jahr 2019 noch keine abschließenden Zahlen ermittelt werden können, bitten die Fragesteller um die Wiedergabe der bisher vorliegenden Daten.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der gemeinnützigen Vereine in Deutschland seit 2009 entwickelt?
2. Auf welches der in § 52 Absatz 2 AO erwähnten 25 Ziele beriefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele gemeinnützige Vereine und Organisationen in den Jahren 2009 bis heute?
3. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute, zuvor als gemeinnützig eingestuften Vereinen dieser Status entzogen
 - a) aufgeschlüsselt nach Jahren,
 - b) aufgrund von Nichterfüllung der Anforderungen § 52 Absatz 1 Satz 1 AO,
 - c) aufgrund von Nichterfüllung der Anforderungen § 52 Absatz 1 Satz 2 AO,
 - d) aufgeschlüsselt nach Zielen aus § 52 Absatz 2 AO, auf die sich zuvor berufen wurde?
4. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute die Gemeinnützigkeit bei neuen Anträgen nicht erteilt
 - a) aufgeschlüsselt nach Jahren,
 - b) aufgrund von Nichterfüllung der Anforderungen § 52 Absatz 1 Satz 1 AO,
 - c) aufgrund von Nichterfüllung der Anforderungen § 52 Absatz 1 Satz 2 AO,
 - d) aufgeschlüsselt nach Zielen aus § 52 Absatz 2 AO, auf die sich vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin berufen wurde?
5. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein solcher Entzug der Gemeinnützigkeit nach Einspruchsverfahren durch die Verwaltung selbst revidiert?
6. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein solcher Entzug der Gemeinnützigkeit durch gerichtliche Anordnung revidiert?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Nach der Finanzverfassung sind für die Besteuerung der Einzelfälle die obersten Finanzbehörden der Länder zuständig. Daher liegen der Bundesregierung über die Gewährung und den Entzug der Steuerbefreiung im Einzelfall keine der erbetenen statistischen Erkenntnisse vor.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Schaffung einer vierten Säule „Politische Körperschaft“ für Vereine, die sich zu einer Vielzahl inhaltlicher Themen betätigen und deren Aktivitäten in hohem Maße auf eine Beteiligung an der politischen Meinungsbildung gerichtet sind, und die, zusätzlich zu den drei bereits bestehenden Säulen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten, steuerlich privilegiert werden soll (www.taz.de/Deutsches-Gemeinnuetzigkeitsrecht/!5640523/)?

Das Bundesministerium der Finanzen erarbeitet einen Reformvorschlag für das Gemeinnützigkeitsrecht. Die Erörterungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

8. Sind der Bundesregierung Vorschläge (z. B. seitens der Länder, seitens der Finanzverwaltung oder seitens gemeinnütziger Vereine) bekannt, die für die Prüfung der steuerlichen Privilegierung solcher „politischer Körperschaften“ bzw. „politischer Vereine“
 - a) weiterhin die Finanzämter für Körperschaften vor Ort zuständig sehen,
 - b) schwerpunktmäßig zuständige Finanzämter (z. B. auf Ebene der Länder oder Regierungsbezirke) vorsehen oder
 - c) eine Bündelung der Zuständigkeit bei einzelnen Ländern oder beim Bund vorsehen, und wenn ja, welche (bitte Vorschläge kurz skizzieren, und Herkunft bzw. Urheber des Vorschlags benennen)?

Der Bundesregierung sind keine Vorschläge bekannt, die nicht auch öffentlich zugänglich in den Medien diskutiert werden.

9. Sieht die Bundesregierung dabei eine Gefahr, dass der steuerliche Prüfungsprozess solcher „politischer Körperschaften“ im Fall zunehmender Bündelung bzw. Zentralisierung an politischer Unabhängigkeit verlieren könnte, weil die für die steuerliche Prüfung zuständigen Behörden mit zunehmender Bündelung bzw. Zentralisierung immer näher in den Einflussbereich der Länderregierungen bzw. der Bundesregierung fallen und sich diese Behörden (z. B. bei schwierigen Verfahrens- oder Bewertungsfragen) zur Rückversicherung an Länderregierungen bzw. an die Bundesregierung wenden, und wenn ja, inwiefern?

Wie in jedem anderen Rechtsgebiet auch sind die zuständigen Behörden als vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

10. Verfolgt die Bundesregierung bei ihrem Vorhaben die Absicht, dass sich Sportvereine, Karnevalsvereine oder Pflanzenzuchtvereine, deren jeweilige Gemeinnützigkeit ausschließlich auf ihrer satzungsgemäßen Förderung des Sports, des Karnevals oder der Pflanzenzucht als Vereinszweck beruht, auch mit im Verhältnis zu ihren sonstigen Aktivitäten untergeordnetem Aufwand an politischen Aktivitäten für politische Toleranz, gegen Rassismus, gegen Rechtsextremismus oder gegen Sexismus beteiligen dürfen, ohne dass dies ihren Status als gemeinnützig gefährden (z. B. durch Unterschrift unter einen öffentlichen Apell oder einen Aufruf zu einer Demonstration oder als Mitarbeit in einem Bündnis gegen Rechtsextremismus etc.)?

Bereits nach der geltenden Rechtslage führen politische Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen nicht automatisch zur Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus.

11. Sind der Bundesregierung Berechnungen oder Schätzungen bekannt, wie sich die durch das Steuerprivileg der Gemeinnützigkeit bedingte Summe der Steuerausfälle auf unterschiedliche und konkurrierende Interessengruppen in der Gesellschaft verteilen, z. B. arbeitgebernahe vs. arbeitnehmernahe gemeinnützige Vereine, industrienah vs. industrikritische gemeinnützige Vereine bzw. gemeinnützige Vereine, die sich in gesellschaftspolitischen Konfliktfeldern gegenüberstehen (z. B. „Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik e. V.“ vs. „Ohne Rüstung Leben e. V.“)?

Wenn ja, wie sehen diese im Detail aus?

12. Sind der Bundesregierung Berechnungen oder Schätzungen bekannt, wie hoch die mit dem Status der Gemeinnützigkeit in Verbindung stehenden materiellen, nicht-steuerlichen Vorteile für Vereine (z. B. durch die ermäßigte oder kostenlose Nutzung von öffentlichen Räumlichkeiten, die Berechtigung zur Beantragung öffentlicher und privater Fördermittel etc.) sind, und wie sich diese Vorteile auf unterschiedliche und konkurrierende Interessengruppen (vgl. vorstehende Frage) in der Gesellschaft verteilen?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung mit der Schaffung einer steuerbegünstigten vierten Säule „Politische Körperschaft“ zu verhindern, dass parteinahe Vorfeldorganisationen zugunsten einzelner Parteien entstehen würden (wie z. B. aus den USA im Vorfeld von Wahlen als sogenannte Super-PACs (Super- Political Action Committees) bekannt)?

Wenn ja, wie müsste dazu die trennscharfe Grenze zur Parteienfinanzierung gezogen werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.